

Name des Arbeitgebers: \_\_\_\_\_

## Personalfragebogen für Aushilfen

**Sogenannte Minijobs bis 538,00 € monatlich oder kurzfristige Beschäftigung**

- Bitte unbedingt Seite 1 und 2 vollständig ausfüllen.

Name: \_\_\_\_\_ Vorname: \_\_\_\_\_

Adresse:  
Strootstraße 17  
49809 Lingen

Geburtsname: \_\_\_\_\_ Konfession: \_\_\_\_\_

Telefon:  
+49 (0) 591 91661- 0

PLZ/Wohnort: \_\_\_\_\_ Straße: \_\_\_\_\_

Fax:  
+49 (0) 591 91661-17

Geburtsdatum: \_\_\_\_\_ Staatsangehörigkeit: \_\_\_\_\_

Geburtsort: \_\_\_\_\_ Geburtsland: \_\_\_\_\_

E-Mail:  
info@steuerberater-moss.de

E-Mail: \_\_\_\_\_ Handy-Nr.: \_\_\_\_\_

Internet:  
www.steuerberater-moss.de

Familienstand: \_\_\_\_\_ Geschlecht: weiblich männlich divers

Rentenversicherung-Nr.: \_\_\_\_\_

Steuer-Identifikations-Nr.: \_\_\_\_\_

Name der Bank: \_\_\_\_\_ IBAN: \_\_\_\_\_

### Beschäftigung

Eintrittsdatum: \_\_\_\_\_ Voraussichtl. wöchentl. Arbeitszeit in Std.: \_\_\_\_\_

Art der Aushilfstätigkeit (z.B. Bürohilfe): \_\_\_\_\_

Höchster Schulabschluss: Ohne Hauptschule Mittlere Reife Abitur/Fachabitur

Höchste Berufsausbildung: Ohne Anerk. Berufsausbildung Meister/Techniker o. gleichwertig

Bachelor Diplom/Magister/Master/Examen Promotion

Üben Sie die Aushilfstätigkeit neben einer sozialversicherungspflichtigen

Hauptbeschäftigung aus? Ja Nein

Üben Sie noch weitere geringfügig entlohnte Beschäftigungen aus? Ja Nein

Wenn ja:

Wann wurde mit der weiteren Aushilfstätigkeit bei dem anderen Arbeitgeber begonnen? \_\_\_\_\_

Höhe des monatlichen Arbeitsentgeltes: \_\_\_\_\_ Datum

Name und Adresse des anderen Arbeitgebers: \_\_\_\_\_

(Ggf. mit einer aktuellen Lohnabrechnung belegen) \_\_\_\_\_

### Sozialversicherung

Sind Sie zurzeit gesetzlich krankenversichert?

Nein bitte Nachweis über die private Krankenversicherung einreichen **und** Name und Adresse der Krankenkasse, bei der Sie zuletzt gesetzlich versichert waren:

Ja Name und Anschrift der Krankenkasse: \_\_\_\_\_

Wenn ja, wie sind Sie gesetzlich krankenversichert?

versicherungspflichtig

freiwillig

familienversichert über Ehepartner/Eltern

### Status bei Beginn der Beschäftigung

Schüler(in)

Selbständige(r)

Student(in)

Arbeitnehmer(in) mit sozialversicherungs-  
pflichtiger Hauptbeschäftigung

Schulclassene(r) mit  
Berufsausbildungsabsicht

Arbeitnehmer(in) im unbezahlten Urlaub  
aufgrund Hauptbeschäftigung

Schulclassene(r) mit Studienabsicht  
zum nächstmöglichen Zeitpunkt

Arbeitnehmer(in) in Elternzeit aufgrund  
der Hauptbeschäftigung

Schulclassene(r) mit  
Freiwilligendienstabsicht

Altersrentner vor Erreichen der  
Regelaltersgrenze

Beschäftigungsloser Arbeits-/  
Ausbildungssuchender

Altersrentner nach Erreichen der  
Regelaltersgrenze

Freiwilligendienstleistender Praktikant(in)

Sonstige: \_\_\_\_\_

Beamtin/Beamter

### Befreiung von der Rentenversicherungspflicht

Seit dem 1. Januar 2013 unterliegen Arbeitnehmer, die eine geringfügig entlohnte Beschäftigung (538-Euro-Minijob) ausüben, grundsätzlich **der Versicherungs- und vollen Beitragspflicht** in der gesetzlichen Rentenversicherung. Der vom Arbeitnehmer zu tragende Anteil am Rentenversicherungsbeitrag beläuft sich auf z.Z. 3,6 % des Aushilfslohnes.

Die Vorteile der Versicherungspflicht für den Arbeitnehmer ergeben sich u.a. aus dem Erwerb von Pflichtbeitragszeiten in der Rentenversicherung.

Der Arbeitnehmer **kann** aber die **Befreiung von der Versicherungspflicht** in der gesetzlichen Rentenversicherung beantragen. Ein Muster des Befreiungsantrages nebst wichtigen Erläuterungen liegt als Anlage bei.

Adresse:  
Strootstraße 17  
49809 Lingen

Telefon:  
+49 (0) 591 91661- 0

Fax:  
+49 (0) 591 91661-17

E-Mail:  
info@steuerberater-moss.de

Internet:  
www.steuerberater-moss.de

#### Ich beantrage die **Befreiung von der Rentenversicherungspflicht**.

Unbedingt den separaten Befreiungsantrag ausfüllen und beifügen!

(INFO: Die einmal beantragte Befreiung kann während der Beschäftigung nicht rückgängig gemacht werden)

#### Ich möchte mich **nicht von der Rentenversicherungspflicht befreien lassen**.

(INFO: Den Arbeitnehmeranteil von z.Z. 3,6% am Beitrag zur Rentenversicherung zieht der Arbeitgeber vom Arbeitsentgelt ab und leitet diesen mit seinen Abgaben an die Minijob-Zentrale weiter.)

**Ich bin Altersvollrentner** nach Erreichen der Regelaltersgrenze bzw. Versorgungsempfänger nach Erreichen einer Altersgrenze und rentenversicherungsfrei.

(INFO: Eine Befreiung von der Versicherungspflicht in der Rentenversicherung ist deshalb nicht erforderlich.)

Haben Sie bereits bei einem anderen Arbeitgeber einen Antrag auf Befreiung von der Rentenversicherung gestellt?      Ja      Nein

(INFO: Ein Befreiungsantrag kann für alle Aushilfs-Beschäftigungsverhältnisse nur einheitlich gestellt werden!)

### Optional: Kurzfristige Beschäftigung

Der Arbeitnehmer erklärt, seit Jahresbeginn bereits für folgende Zeiten eine kurzfristige Beschäftigung ausgeübt zu haben:

Beginn und Ende: \_\_\_\_\_ Tatsächliche Arbeitstage in diesem Zeitraum: \_\_\_\_\_

Wenn ja: Nachweise über die An- bzw. Abmeldung von den anderen kurzfristigen Beschäftigungen und z.B. die aktuelle Schul- bzw. Studienbescheinigung beifügen.

Ist der Arbeitgeber oben für den Arbeitnehmer:      Hauptarbeitgeber      Nebenarbeitgeber

Steuerklasse: \_\_\_\_\_ Kinderfreibeträge: \_\_\_\_\_

**Ich versichere, dass die vorstehenden Angaben der Wahrheit entsprechen. Ich verpflichte mich, meinem Arbeitgeber alle Änderungen, insbesondere in Bezug auf weitere Beschäftigungen (u.a. Art, Dauer und Entgelt) unverzüglich schriftlich mitzuteilen.** Wir möchten Sie zusätzlich darauf hinweisen, dass die Minijob-Zentrale durch das aktuelle Meldeverfahren in der Sozialversicherung alle bereits bestehenden und auch alle neu begründeten Aushilfsbeschäftigungsverhältnisse gemeldet bekommt und diese konsequent überprüft. Falls eine nachträgliche Berechnung von Abgaben (Kranken-, Pflege-, Renten- oder Arbeitslosenversicherungsbeiträge sowie Lohn-/Kirchensteuer und Solidaritätszuschlag) wegen falschen / fehlenden Angaben erfolgt, werden diese von mir voll übernommen.

Hiermit werde ich darauf hingewiesen, dass ich meine Original-Ausweispapiere während der Beschäftigung mitzuführen und ggf. vorzulegen habe.

\_\_\_\_\_  
Datum / Unterschrift des Arbeitnehmers

\_\_\_\_\_  
Datum / Bei **Minderjährigen** zusätzliche  
Unterschrift des gesetzlichen Vertreters.

## Antrag auf Befreiung von der Rentenversicherungspflicht

bei einer geringfügig entlohnten Beschäftigung nach § 6 Absatz 1b Sozialgesetzbuch – Sechstes Buch – (SGB VI)

Bitte unbedingt vollständig ausfüllen.

Adresse:  
Strootstraße 17  
49809 Lingen

Telefon:  
+49 (0) 591 91661- 0

Fax:  
+49 (0) 591 91661-17

E-Mail:  
info@steuerberater-moss.de

Internet:  
www.steuerberater-moss.de

### Von Arbeitnehmer/-in auszufüllen:

Name: \_\_\_\_\_ Vorname: \_\_\_\_\_

Rentenversicherung-Nr.: \_\_\_\_\_

Hiermit beantrage ich die Befreiung von der Versicherungspflicht in der Rentenversicherung im Rahmen meiner geringfügig entlohnten Beschäftigung und verzichte damit auf den Erwerb von Pflichtbeitragszeiten. Ich habe die Hinweise auf dem „Merkblatt über die möglichen Folgen einer Befreiung von der Rentenversicherungspflicht“ zur Kenntnis genommen.

Mir ist bekannt, dass der Befreiungsantrag für alle von mir zeitgleich ausgeübten geringfügig entlohnten Beschäftigungen gilt und für die Dauer der Beschäftigungen bindend ist; eine Rücknahme ist nicht möglich. Ich verpflichte mich, alle weiteren Arbeitgeber/-innen, bei denen ich eine geringfügig entlohnte Beschäftigung ausübe, über diesen Befreiungsantrag zu informieren.

\_\_\_\_\_  
Datum / Unterschrift des Arbeitnehmers

\_\_\_\_\_  
Datum / Bei **Minderjährigen** zusätzliche Unterschrift des gesetzlichen Vertreters.

### Von Arbeitgeber/-in auszufüllen:

Name: \_\_\_\_\_

Betriebsnummer: \_\_\_\_\_

Der Befreiungsantrag ist am \_\_\_\_\_ bei mir eingegangen.

Die Befreiung wirkt ab dem \_\_\_\_\_.

\_\_\_\_\_  
Datum / Unterschrift der Arbeitgeberin/des Arbeitgebers

### Hinweis für die Arbeitgeberin/den Arbeitgeber:

Der Befreiungsantrag ist nach § 8 Absatz 2 Nr. 4a Beitragsverfahrensverordnung (BVV) zu den Entgeltunterlagen zu nehmen und nicht an die Minijob-Zentrale zu senden.

## Merkblatt über die möglichen Folgen einer Befreiung von der Rentenversicherungspflicht

### Allgemeines

Arbeitnehmer/-innen, die eine geringfügig entlohnte Beschäftigung ausüben, unterliegen grundsätzlich der Versicherungs- und vollen Beitragspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung. Der von der Arbeitnehmerin/dem Arbeitnehmer zu tragende Anteil am Rentenversicherungsbeitrag beläuft sich auf 3,6 Prozent (bzw. 13,6 Prozent bei geringfügig entlohnten Beschäftigungen in Privathaushalten) des Arbeitsentgelts. Er ergibt sich aus der Differenz zwischen dem Pauschalbeitrag der Arbeitgeberin/des Arbeitgebers (15 Prozent bei geringfügig entlohnten Beschäftigungen im gewerblichen Bereich bzw. 5 Prozent bei solchen in Privathaushalten) und dem vollen Beitrag zur Rentenversicherung in Höhe von 18,6 Prozent. Zu beachten ist, dass der volle Rentenversicherungsbeitrag mindestens von einem Arbeitsentgelt in Höhe von 175 Euro zu zahlen ist.

### Vorteile der vollen Beitragszahlung zur Rentenversicherung

Die Vorteile der Versicherungspflicht für den/die Arbeitnehmer/-in ergeben sich aus dem Erwerb von Pflichtbeitragszeiten in der Rentenversicherung. Das bedeutet, dass die Beschäftigungszeit in vollem Umfang für die Erfüllung der verschiedenen Wartezeiten (Mindestversicherungszeiten) berücksichtigt wird. Pflichtbeitragszeiten sind beispielsweise Voraussetzung für:

- einen früheren Rentenbeginn,
- Ansprüche auf Leistungen zur Rehabilitation (sowohl im medizinischen Bereich als auch im Arbeitsleben)
- den Anspruch auf Übergangsgeld bei Rehabilitationsmaßnahmen der gesetzlichen Rentenversicherung,
- die Begründung oder Aufrechterhaltung des Anspruchs auf eine Rente wegen Erwerbsminderung,
- den Rechtsanspruch auf Entgeltumwandlung für eine betriebliche Altersversorgung und
- die Erfüllung der Zugangsvoraussetzungen für eine private Altersvorsorge mit staatlicher Förderung (zum Beispiel die so genannte Riester-Rente) für den/die Arbeitnehmer/-in und gegebenenfalls sogar den/die Ehepartner/-in.

Darüber hinaus wird das Arbeitsentgelt nicht nur anteilig, sondern in voller Höhe bei der Berechnung der Rente berücksichtigt.

### Antrag auf Befreiung von der Rentenversicherungspflicht

Ist die Versicherungspflicht nicht gewollt, kann sich der/die Arbeitnehmer/-in von ihr befreien lassen. Hierzu ist der Arbeitgeberin/dem Arbeitgeber - möglichst mit dem beiliegenden Formular - schriftlich mitzuteilen, dass die Befreiung von der Versicherungspflicht in der Rentenversicherung gewünscht ist. Übt der/die Arbeitnehmer/-in mehrere geringfügig entlohnte Beschäftigungen aus, kann der Antrag auf Befreiung nur einheitlich für alle zeitgleich ausgeübten geringfügigen Beschäftigungen gestellt werden. Über den Befreiungsantrag hat der/die Arbeitnehmer/-in alle weiteren - auch zukünftige - Arbeitgeber zu informieren, bei denen er eine geringfügig entlohnte Beschäftigung ausübt. Die Befreiung von der Versicherungspflicht ist für die Dauer der Beschäftigung(en) bindend; sie kann nicht widerrufen werden. Die Befreiung wirkt grundsätzlich ab Beginn des Kalendermonats des Eingangs bei der Arbeitgeberin/dem Arbeitgeber, frühestens ab Beschäftigungsbeginn. Voraussetzung ist, dass der/die Arbeitgeber/-in der Minijob-Zentrale die Befreiung bis zur nächsten Entgeltabrechnung, spätestens innerhalb von 6 Wochen nach Eingang des Befreiungsantrages bei ihm meldet. Anderenfalls beginnt die Befreiung erst nach Ablauf des Kalendermonats, der dem Kalendermonat des Eingangs der Meldung bei der Minijob-Zentrale folgt.

### Konsequenzen aus der Befreiung von der Rentenversicherungspflicht

Geringfügig entlohnte Beschäftigte, die die Befreiung von der Rentenversicherungspflicht beantragen, verzichten freiwillig auf die oben genannten Vorteile. Durch die Befreiung zahlt lediglich der/die Arbeitgeber/-in den Pauschalbeitrag in Höhe von 15 Prozent (bzw. 5 Prozent bei Beschäftigungen in Privathaushalten) des Arbeitsentgelts. Die Zahlung eines Eigenanteils durch den/die Arbeitnehmer/-in entfällt hierbei. Dies hat zur Folge, dass der/die Arbeitnehmer/-in nur anteilig Monate für die Erfüllung der verschiedenen Wartezeiten erwirbt und auch das erzielte Arbeitsentgelt bei der Berechnung der Rente nur anteilig berücksichtigt wird.

#### Hinweis:

Bevor sich ein/-e Arbeitnehmer/-in für die Befreiung von der Rentenversicherungspflicht entscheidet, wird eine individuelle Beratung bezüglich der rentenrechtlichen Auswirkungen der Befreiung bei einer Auskunft- und Beratungsstelle der Deutschen Rentenversicherung empfohlen. Das Servicetelefon der Deutschen Rentenversicherung ist kostenlos unter der 0800 10004800 zu erreichen. Bitte nach Möglichkeit beim Anruf die Versicherungsnummer der Rentenversicherung bereithalten.